

**Begründung der Allgemeinverfügung
zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 17.01.2021**

1. Historie der Allgemeinverfügungen

Wegen des erstmaligen Überschreitens der Zahl der Neuinfektionen von 35 auf 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen Mitte Oktober erließ der Unstrut-Hainich-Kreis unter dem 18.10.2020 eine Allgemeinverfügung zur Regelung verschiedener, die Regelungen der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erweiternden Schutzmaßnahmen. Diese Allgemeinverfügung wurde im Zuge der Einführung der Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung zum 02.11.2020 aufgehoben.

Da die Zahl der Neuinfektionen im Unstrut-Hainich-Kreis gleichwohl die Inzidenz von 50 auf 100.000 Einwohner überstieg und weiter zunahm (In einem 10-Tage-Zeitraum ab dem 04.11.2020 haben sich die Neuinfektionen, die sich am 14.11.2020 auf 205 beliefen, ungefähr verdreifacht) war es erforderlich, weitergehende regionale Schutzmaßnahmen zu ergreifen, was durch Erlass der Allgemeinverfügung vom 15.11.2020 geschah.

Diese war mit Wirkung zum 01.12.2020 wieder zu ändern. Denn zu diesem Datum hatte das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung in Kraft gesetzt, die in ihrem § 6 Veranstaltungen und Zusammenkünfte gemäß § 7 der Zweiten ThürSARS-CoV-2IfSG-Grundverordnung untersagt und zugleich eine Ausnahme für private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung für die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes vorsah; maximal jedoch beschränkt auf eine Gruppengröße von 5 Personen (Kinder bis 14 Jahre nicht mitgerechnet). Diese Regelung ging über die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreises vom 15.11.2020 zu Veranstaltungen und Zusammenkünften deutlich hinaus.

Da die detailreichen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 15.11.2020 zur Erweiterung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in § 5 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung weitgehend aufgingen, wurde sie aufgehoben und durch Allgemeinverfügung vom 06.12.2020 ersetzt, die lediglich eine erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Wochenmärkte und die Untersagung des Trainingsbetriebs im organisierten Sportbetrieb bis zum 18. Lebensjahr vorsah und zum 20.12.2020 auslief.

Im Anschluss war der Erlass einer neuen regionalen Regelung erforderlich. Denn einerseits beinhaltet die am 14.12.2020 erlassene Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (sog. „Lockdown“) bereits die Untersagung des vorgenannten Trainingsbetriebs. Und andererseits schnellte die 7-Tage-Inzidenz im Unstrut-Hainich-Kreis in kurzer Zeit deutlich über 200.

Daher wurde unter dem 21.12.2020 eine neue Allgemeinverfügung erlassen, die Regelungen zur Kontaktbeschränkung an den Weihnachtsfeiertagen, zur Mund-Nasen-Bedeckung auch bei Wochenmärkten, zur Schließung von Spiel- und Bolzplätzen, zur Untersagung von Spezialmärkten, zum Verkauf von Alkohol von 22:00 bis 5:00 Uhr sowie zum Besuchsverbot in Krankenhäusern vorsah.

Da die seit dem 17. Dezember über 400 liegende 7-Tage-Inzidenz trotz landesrechtlicher und regionaler Maßnahmen auf ungefähr gleichem sehr hohem Niveau verharrte, war es Ende Dezember im Sinne des § 13 Abs.2 Nr.3 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfSG-Grundverordnung erforderlich, weitergehende außerordentliche Maßnahmen - jeweils nach Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde - zu erlassen. Dies ist mit Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 geschehen, die im Verhältnis zur vorhergehenden für den öffentlichen Raum die Kontaktbeschränkung auf den eigenen Haushalt beschränkte und eine Ausgangsbeschränkung auch für die Zeit von 5:00 bis 22:00 Uhr anordnete.

Im Zuge der durch den Freistaat veranlassten Verlängerung und Verschärfung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung für die Zeit ab 11. Januar wurde eine weitere Anpassung der Allgemeinverfügung des Landkreises erforderlich, was mit Allgemeinverfügung vom 10.01.2021 geschah. Wegen Verschärfung der Landes-Regelung zur allgemeinen Kontaktbeschränkung wurde die zugehörige bisherige Regelung in der kommunalen Allgemeinverfügung gestrichen, auch die zwischenzeitlich überholte saisonale Regelung zum Abbrennen von Pyrotechnik wurde gestrichen.

Wegen anhaltenden Überschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 300 wurde die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter dem 17. Januar um eine Verpflichtung zum Ausschluss von Personen, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verweigern sowie um die Untersagung kommunaler Sitzungen erweitert.

2. Befugnis

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS- Grundverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) gemäß § 12 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Durch die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung wird die zuständige Behörde aufgefordert und ermächtigt, bei Überschreitung des Risikowertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich unverzüglich geeignete infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der Bevölkerung dienen sowie einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und folglich einem unkontrollierbaren Anstieg der Infektionszahlen entgegenwirken.

3. Infektiologische Lageentwicklung und Quarantänemaßnahmen

Seit Mitte Oktober 2020 ist das Infektionsgeschehen im Unstrut-Hainich-Kreis dynamisch angestiegen. Im gesamten Kreisgebiet sind an COVID 19 Erkrankte durch entsprechende Testungen festgestellt und in häusliche Quarantäne versetzt worden.

Der Schwerpunkt der im Unstrut-Hainich-Kreis auftretenden Infektionen konnte spätestens seit Anfang November nicht mehr ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen, Veranstaltungen, Orte oder eine bestimmte Altersgruppe zurückgeführt bzw. eingegrenzt werden. Daher waren weitergehende infektionsschutzrechtliche Regelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Nachdem sich das Infektionsgeschehen nach sommerlicher Beruhigung Mitte Oktober mit wenigen täglichen Neuinfektionen wieder belebte, stieg die Zahl infizierter Menschen im Unstrut-Hainich-Kreis ab der ersten Novemberwoche deutlich an, und zwar von 86 infizierten Personen am 6. November über einen vorläufigen Höchstwert von 341 Infizierten am 29.11.2020 bis zu 301 infizierten Personen am 5. Dezember.

Die 7-Tage-Inzidenz neu infizierter Personen pro 100.000 Einwohner lag am 6. November bei 49,9, stieg dann bis zum 21. November auf 174,1 schnell an, um sich danach innerhalb einer Woche wieder auf ungefähr 100 zu beruhigen und befand sich am 5. Dezember bei 154,6. Daher kann in diesem 4-Wochen-Zeitraum von einem Plateau gesprochen werden, das sich durch täglich 300 bis 350 aktuell infizierte Fälle und eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis 150 kennzeichnete.

Seit dem 10. Dezember ist ein deutlicher Anstieg sowohl der 7-Tage-Inzidenz als auch der Zahl aktuell infizierter Personen zu verzeichnen. Der Inzidenzwert belief sich am 10. Dezember auf 256,3 und stieg bis zum 16. Dezember auf 375,6 rasant an, ohne dass bestimmte Sonderereignisse dafür eine Haupt-Ursache gewesen wären.

Seit dem 17. Dezember lag die 7-Tage-Inzidenz erstmalig über 400, am 22. Dezember wurde mit 479,3 ein vorläufiger Höchstwert erreicht und am 27. Dezember betrug sie 433,3. Die Zahl der aktuell infizierten Personen stieg von 401 am 10. Dezember auf 784 am 27. Dezember ebenfalls stark an.

Seit dem 1. Januar 2021 ist ein Sinken von 7-Tage-Inzidenz und infizierten Personen zu verzeichnen, und zwar von Inzidenz 391,3 und 772 infizierten Personen über Inzidenz 267,0 und 637 infizierte Personen am 5. Januar bis Inzidenz 388,3 und 735 infizierte Personen am 16. Januar. Dieses Sinken ist aber weder konsistent, noch nachhaltig, weshalb bestehende Eindämmungsmaßnahmen fortgeführt und um weitere ergänzt werden.

Neben infizierten Personen ist eine Vielzahl ansteckungsverdächtiger Personen ermittelt und erforderlichenfalls auf Basis fachlicher Leitlinien des Robert-Koch-Institutes ebenso in häusliche Quarantäne versetzt worden.

Zu Beginn der sog. zweiten Welle befanden sich mit 114 Personen erstmalig am 15. Oktober mehr als 100 Personen in häuslicher Quarantäne, sei es als erkrankte, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Person. Im Zuge der vorbeschriebenen Entwicklung erreichte die Zahl der Personen in häuslicher Quarantäne am 1. Januar 2021 mit 2290 einen vorläufigen Höchstwert und befindet sich am 16. Januar bei 1456.

4. Weitergehende Maßnahmen

Die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung (sog. Lock-down) basiert auf der in Punkt A. ihrer Begründung getroffenen Feststellung, dass sich der Freistaat Thüringen im bundesweiten Vergleich der 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 192 (zum Zeitpunkt des Erlasses der seinerzeitigen Verordnung) an zweiter Stelle befinde und damit im Landesdurchschnitt der Schwellenwert von 200 erreicht sei.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO muss die untere Gesundheitsbehörde bei Überschreiten von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowertes von 200 Neuinfektionen zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sieben Tagen treffen.

Da sich diese zentrale Kennzahl im Unstrut-Hainich-Kreis seit dem 17. Dezember deutlich über 400 bewegte und auch Mitte Januar ein nachhaltiges Stagnieren oder Sinken trotz landesrechtlicher und regionaler Maßnahmen nicht verzeichnet werden kann, bleiben weitergehende regionale Maßnahmen erforderlich, die geeignet sein können, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und Infektionsketten zu unterbrechen.

Auch besteht die Gefahrenlage beim örtlichen Akutkrankenhaus laufend fort. Zwar ist die Zahl aktuell infizierter Patienten im Laufe der ersten beiden Wochen des Jahres deutlich gesunken. Da sich das Krankenhaus zu Beginn des Jahres aber sehr deutlich an realen Belastungsgrenzen befand und Neuaufnahmen bereits nicht mehr möglich waren, besteht bei kaum abgemilderter infektiologischer Gesamtlage die Gefahrenlage auch bei der regionalen stationären Versorgung fort.

Auch die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes erfordert weitergehende Schutzmaßnahmen. Neben Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten nimmt der Rettungsdienst eine zentrale Funktion im regionalen Gesundheitssystem ein. Wegen der deutlichen Zunahme COVID-19-bedingter Transporte wurde die Zahl der Kranken- und Rettungswagen im November und Dezember bereits erhöht; auch diesbezüglich bestehen reale sächliche und personelle Grenzen.

Sowohl in Kliniken als auch im Bereich der Pflege kommt es im Zuge der Ausbreitung des Infektionsgeschehens zunehmend zu gravierenden personellen Engpässen, die hauptsächlich durch notwendige behördliche Quarantänemaßnahmen bei erkrankten, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen hervorgerufen werden.

a. Kontaktbeschränkungen

Bei COVID-19 handelt es sich um eine nach dem Infektionsschutzgesetz zu bekämpfende, pandemisch verbreitete übertragbare Viruserkrankung, die derzeit bundesweit mit mehr 1.000 Todesfällen pro Tag in Verbindung steht.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion kann es zur Ansteckung kommen. Deshalb ist es weiterhin dringend erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen Menschen auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei sozialen Kontakten im privaten Umfeld.

Um die weitere Ausbreitung zu verhindern, sind die zuständigen Behörden ermächtigt, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Personen zu ergreifen, die von der Krankheit selbst nicht unmittelbar betroffen sind. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um notwendige Schutzmaßnahmen handeln muss, soweit und solange sie zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlich sind (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beseht, v. 28. Mai 2020, Az. 3 EO 359/20).

Eine zeitlich befristete, deutliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der sogenannten ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Dies ist von wissenschaftlicher Seite bestätigt worden und daher Bestandteil sogenannter Bund-Länder-Beschlüsse geworden.

Die über die Regelung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung hinaus gehende Begrenzung der Personenzahl bei Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen auf 10 (statt 15) ist eine solche weitergehende Kontaktbeschränkung, die geeignet ist, Kontakte einzuschränken. Da sie zeitlich vorübergehend ist und die in Rede stehenden Veranstaltungen an sich möglich bleiben, ist sie auch verhältnismäßig.

Vor dem Hintergrund der weiter verschärften allgemeinen Kontaktbeschränkung auf den eigenen Haushalt und eine haushaltsfremde Person durch die Neufassung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung erscheint dies aber auch ausreichend.

b. Mund-Nasen-Bedeckung

Grundverordnung und Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung beinhalten bereits eine sehr weitreichende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, es wird auf den Wortlaut von § 6 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie § 5 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung verwiesen.

Die sogenannte Maskenpflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren kann und folglich ein Infektionsrisiko nachweislich minimiert.

Laut Robert-Koch-Institut ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend.

Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt seltener vor. Die Übertragungswahrscheinlichkeit ist dort aufgrund der Luftbewegung deutlich geringer, jedoch steht sie in Abhängigkeit von der Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m. Dieser ist aufgrund dynamischer Bewegungsabläufe zum Beispiel auf Wochenmärkten und im unmittelbaren Bereich vor Eingängen zu Einzelhandelsgeschäften nicht immer gegeben.

Insofern stellt sich in diesen Bereichen, wo viele Personen auf engem Raum aufeinandertreffen und der Mindestabstand nicht immer gegeben ist, die Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung als eine angemessene und geeignete Schutzmaßnahme zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dar.

Wochenmärkte dienen der Versorgung der regionalen Bevölkerung vor allem mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern, finden auf einem durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde begrenzten Gelände / Platz nur zu einem bestimmten Zeitfenster statt. Da dieses Szenario dem Einkaufen in einem Lebensmittelgeschäft sehr ähnlich ist, typischerweise mit einer nicht unerheblichen Zahl an Besuchern zu rechnen ist und damit, dass diese einen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig einhalten (können), ist es sachgerecht und zielführend, für solche Wochenmärkte in der aktuell aktiven Pandemiezeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Verpflichtung zu machen.

Diese in akuter Pandemielage dringend gebotene Mund-Nasen-Bedeckungspflicht kann nur vollumfänglich im Sinne des Infektionsschutzes und damit des Gesundheitsschutzes Aller wirken, wenn Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen, bei deren Nutzung diese Pflicht besteht, auch konsequent für Beachtung Sorge tragen. Dies geschieht, indem die gemäß § 5 Abs.2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung verantwortlichen Personen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich Personen ausschließen, die ihre Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht beachten.

Diese Verhaltenspflichten stehen neben der bußgeldrechtlichen Regelung des § 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG, auf die klarstellend hingewiesen wird.

c. Spiel- und Bolzplätze

Spiel- und Bolzplätze sind öffentliche Orte, an denen typischerweise mehrere Kinder – oft in Begleitung der Eltern – zusammentreffen und die grundsätzlich auch in der Winterzeit genutzt werden. In Anbetracht des hoch dynamischen und bisher nicht stagnierenden oder sinkenden regionalen Infektionsgeschehens (s.o.) erscheint es sachgerecht, die Schließung solcher Anlagen anzuordnen, die dem Wortlaut nach nicht bereits durch § 6 Abs. 2 Nr. 19 der Dritten ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO geschlossen sind.

d. Spezialmärkte

Spezialmärkte sind dem in § 8 Abs.2 der Dritten ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO geregelten Einzelhandel ähnlich, aber dem Wortlaut nach nicht von dieser Untersagungsnorm umfasst. Auch dort kommen in einem bestimmten zeitlichen und örtlichen Rahmen zahlreiche Menschen zusammen und In Anbetracht des hoch dynamischen und bisher nicht stagnierenden oder sinkenden regionalen Infektionsgeschehens (s.o.) ist es daher sachgerecht, auch solche Märkte zu untersagen, um insgesamt das Ziel zu verfolgen, nicht unbedingt erforderliche Angebote, die zur Begegnung zahlreicher Menschen und Entstehung von Infektionsgefahren führen können, vorübergehend einzuschränken.

Dies erscheint auch vor allem deshalb sachgerecht, weil solche Spezialmärkte – im Gegensatz zu Wochenmärkten - nicht der Versorgung der regionalen Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen.

e. Kommunale Sitzungen

Gemäß § 8 Abs.2 Nr. 2. der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung finden allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln unter anderem auch bei Sitzungen der kommunalen Gebietskörperschaften und ihrer Verbände Anwendung.

Bei solchen kommunalen Sitzungen handelt es sich vor allem um Kreistags-, Stadtrats- und Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der zugehörigen Ausschüsse. Sie finden auf Basis der Kommunalordnung als Präsenzveranstaltung statt, führen daher stets zu einer Zusammenkunft einer erheblichen Zahl von Personen im geschlossenen Raum und bergen daher ein erhebliches Risiko der Ansteckung und Ausbreitung der Viruserkrankung, die es einzudämmen gilt.

In der aktuell akuten Pandemie-Phase deutlich über 300 liegender 7-Tage-Inzidenz, laufend ansteigender Todesfälle, die in Verbindung mit der Viruserkrankung stehen und gleichzeitig bundesweit festgestellten Eintrags neuartiger Virus-Mutationen mit deutlich erhöhter Infektiosität ist die Untersagung solcher kommunaler Sitzungen, die in einem Flächenlandkreis in großer Anzahl vorkommen, ein weiteres geeignetes Mittel der Eindämmung, dessen Anordnung dringend geboten ist.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, denn sie wird zeitlich vorübergehend getroffen, und in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden in der Regel kommunalrechtliche alternative Lösungen möglich sein.

f. Verkauf von Alkohol

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Das beeinträchtigte Verhalten der betreffenden Personen kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Auch § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG berechtigt in diesem Zusammenhang zu Beschränkungen der Alkoholabgabe sowie des Alkoholkonsums.

Nach der Regelung des § 7 der Dritten ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind Gaststätten derzeit geschlossen. Zulässig ist lediglich die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Dies schließt einen Verzehr vor Ort oder in unmittelbarer Nähe des gastronomischen Betriebs aus, was sich auch aus der Begründung der Rechtsverordnung deutlich ergibt.

Gemäß § 3a der Dritten ThürSARS-CoV-2- Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung ist der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt.

Mit der hiesigen Allgemeinverfügung wird ergänzend ein eingeschränktes grundsätzliches Verkaufsverbot von Alkohol angeordnet. Dieses beschränkt sich auf einen eng umgrenzten Zeitraum in den Nachtstunden. Dieses limitierte Verbot dient dazu, die Verlagerung des durch die Restaurant-, Club- und Diskothekenschließung unterbundenen Partyverhaltens auf andere Schauplätze zu verhindern. Außerdem werden somit Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor derartigen Verkaufsstellen vermieden.

g. Besuche in Krankenhäusern

Im Gegensatz zur Regelungslage bei Einrichtungen der Pflege u.ä., die gemäß § 9 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung Besuche verbietet, wenn im jeweiligen Haus ein Infektionsgeschehen stattfindet, trifft § 9a der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung eine solche Regelung für Krankenhäuser nicht.

Im Regelfall werden Krankenhäuser für den Ausbruchsfall im Zuge des Pandemiemanagements Ihres eigenen Hauses eigenverantwortlich eine grundsätzliche Schließung für den Besucherverkehr veranlassen und haben dies im Landkreis auch bereits getan.

In Anbetracht des Vorkommens des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kliniken, der individuellen Gefährdungslagen stationärer Patienten und des hoch dynamischen und bisher nicht stagnierenden oder sinkenden regionalen Infektionsgeschehens erscheint es sachgerecht, ein solches grundsätzliches Besuchsverbot für Krankenhäuser durch Allgemeinverfügung anzukündigen. In begründeten Einzelfällen kann das jeweilige Klinikum Ausnahmen zulassen.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Unstrut-Hainich-Kreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.